OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-950089/2/BP/BD

Datum:
Linz, 28. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des Herrn VOL H S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H O, K, W, gegen den Bescheid des Landesschulrates für Oberösterreich vom 10.2.2017, GZ: 1P-1136.191154/0110-2017, mit dem eine vorläufige Suspendierung gemäß § 29 und § 80 LDG 1984 verhängt wurde,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG iVm. §§ 80 sowie 29 des Landeslehrerdienstrechtsgesetzes 1984 – LDG, BGBl. I Nr. 302/1984 idgF. wird der Beschwerde mit der Maßgabe stattgegeben, als festgestellt wird, dass der im Bescheid vom 10. Februar 2017 verhängte Ausspruch der vorläufigen Suspendierung gegen den Beschwerdeführer rechtswidrig erfolgte.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art.133 Abs.4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1.1. Mit Bescheid des Landesschulrates für Oberösterreich vom 10. Februar 2017, GZ: 1P-1136.191154/0110-2017, wurde gegen den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 80 Abs.1 Z3 und § 29 Abs.1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 – LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, idgF eine vorläufige Suspendierung vom Dienst ausgesprochen sowie gemäß § 80 Abs.2 LDG die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen die vorläufige Suspendierung aberkannt.

Begründend wird im angefochtenen Bescheid ua. ausgeführt:
„Die Ihnen in den Anschuldigungen im Verdachtsbereich zur Last gelegten Taten stehen gegen die Rechtsordnung und gegen die treue und gewissenhafte Besorgung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
In einem Schreiben der Klassenelternvertreter, das von den Unterzeichner am 08.02.2017 in Anwesenheit der Schulleiterin OSR H P und der Klassenlehrerin BEd E F PSI J Z übergeben wurde, werden Herrn VOL H S massive Dienstpflichtverletzungen vorgeworfen.
So soll VOL S den Schülerinnen und Schülern mehrmals körperliche Gewalt angetan haben und durch unerlaubte Beschimpfungen und Drohungen die Kinder unter massiven psychischen Stress versetzt und Angstzustände hervorgerufen haben. Die von den Eltern vorgebrachten Anschuldigungen wurden bei dem Gespräch auch von der Klassenlehrerin und der Schulleiterin bestätigt.
Aufgrund der Anschuldigungen besteht der Verdacht von schweren dienstrechtlichen Vergehen, welche geeignet sind, im Sinne des § 29 Abs 2 LDG das Ansehen der Schule oder wesentliche Interessen des Dienstes zu gefährden, würden Sie weiterhin im Dienst belassen.
Die aufschiebende Wirkung ist gemäß § 80 Abs 2 LDG 1984 auch bei einer vorläufigen Suspendierung auszuschließen.

Es war daher spruchgemäß die vorläufige Suspendierung zu verfügen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.1.2. Diesem Bescheid lag eine Stellungnahme der Elternvertretung der 1a Klasse der VS U zugrunde, worin wie folgt ausgeführt wird:
„Wir, die Elternvertreter der 1a Klasse der VS U, möchten Sie über das Verhalten von Herrn S H unterrichten.
Da wir seit Beginn des Turnunterrichtes mit Herrn S bei unseren Kindern beobachten, dass sie zunehmend unzufrieden und frustriert nach Hause kommen, sehen wir uns zu Maßnahmen gezwungen. Die Kinder werden von ihm häufig angeschrien und niedergemacht, man könnte seinen Umgangston als militärisch bezeichnen. Erfindet bei den sechsjährigen Kindern kein angemessenes Verhalten. Eigentlich eine Grundvoraussetzung von einem Pädagogen, dem wir unsere Kinder anvertrauen.

Unsere Kinder haben mittlerweile keine Freude und keinen Spaß mehr am Turnunterricht, sie empfinden ihn mehr als Stress und Belastung anstatt als Ausgleich zum normalen Unterricht. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass sich die Kinder bereits verschiedene Ausreden einfallen lassen um den Unterricht zu entkommen, sogar Krankheiten werden vorgetäuscht.
Auch körperliche Angriffe durch Herrn S werden von verschiedenen Schülern geschildert, die ihnen Angst machen und körperlichen Schmerz zufügen. Da er sehr viel schreit, schimpft und man es ihm an Tagen oft gar nicht Recht machen kann, sind die Kinder schon so eingeschüchtert, dass sie sich laut ihren Aussagen gar nichts mehr fragen trauen. Herr S ist offenbar im Umgang mit den Kindern überfordert, reagiert häufig über und setzt unsere Kinder unter psychischen Stress.

Wir bitten Sie daher um sofortiges Einschreiten bzw. um eine Unterbrechung des Unterrichtes mit Herrn S, damit unsere Kinder sein Verhalten nicht länger ertragen müssen.
Von Seiten der Direktorin, Frau P, wurde P B bestätigt, dass unsere Kinder nicht zu sensibel sind und es mit Herrn S schon öfters Probleme gegeben habe.
Einige Eltern hatten bereits die Idee, ihre Kinder vom Schularzt vom Turnunterricht zu befreien. Er meinte jedoch, dass dadurch das Problem nicht beseitigt sei. Um weitere Kinderängste zu verhindern wäre er jedoch gerne nach einem persönlichen Gespräch mit den betroffenen Kindern bereit, diese zu entschuldigen. Dies zeigt von der Brisanz der aktuellen Situation.
Da wir aus diversen Erzählungen erfahren haben, dass unsere Probleme nicht das erste Mal bei Ihnen gemeldet und besprochen werden, fühlen wir uns auch verantwortlich, eine konstruktive und dauerhafte Lösung für alle Beteiligten zu finden, stellen aber gleichzeitig klar, dass sich an der aktuellen Situation rasch etwas ändern muss.

Einige Kinder haben sich ihren Eltern und auch der Klassenlehrerin, Frau F anvertraut. Diese Aussagen möchten wir im Anhang sinngemäß zusammenfassen.

Für die Eltern der 1a Klasse

Schriftliche Zusammenfassung der Kinder/Eltern - Gespräche Betreff:
Turnunterricht mit Hr. S H

C P:

- simuliert seit Wochen Krankheiten, um nicht turnen zu müssen
- hat Angst vorm Turnlehrer
- dieser schreit ständig mit uns auch ohne Grund & auch wenn wir was nicht aufs lx können
- Aussagen wie : Stell dich nicht so blöd an, hört sie mehrmals von ihm
- Schreit von weitem und auch ins Gesicht
- „es ist schlimm, Mama"- du bist ja gar nicht dabei und musst dass ja nicht aushalten
- „er hat mich schon 4x so fest am Handgelenk genommen- beim letzten Mal (Datum?) konnte ich mich trotz 3 Versuchen mich loszureißen nicht befreien, es

tat mir sooooo weh, beim Versuch mich loszureißen hat er mich noch fester genommen und nicht gleich los gelassen. Ich habe geweint- dann hat er mich immer mehr angeschrien.

- Wenn Kinder nach seinem Verhalten weinen anfangen wird er noch strenger und gemein
- Kinder müssen Strafe sitzen auf der Bank
- Er schreit „wenn du dass nicht kannst bis zum nächsten Mal- lernst du es eben zuhause bis du es kannst"
- „es geht nicht nur mir so Mama- er macht das mit allen Kindern so"

A:

- Wird beim Anziehen massiv angeschrien, unter Druck wird er aber noch langsamer
- Erzählt er könne sich kaum bewegen vor Angst, wenn der Lehrer in der Garderobe vor ihm steht und ihn anbrüllt - schneller, schneller
- Zieht Socken gar nicht mehr an, kommt bei kalten Temperaturen ohne nach Hause
- Hat Angst & kein Vertrauen
- Täuscht Turnsachen vergessen zu haben vor um sich nicht Umziehen zu müssen

L:

- Gibt an, dass Hr. S. immer mit den Kindern schreit und sie keine Strumpfhosen mehr anziehen will, weil sie dann Probleme mit Ihm bekommt, weil das Umziehen dann länger dauert. Auch sie gibt an festgehalten worden zu sein, dass es ihr weh tat. Sie schildert, dass Hr. S. das Festhalten sofort überspielt hat mit „Drüberlachen".
- Wenn ein Kind nicht ordentlich in der Reihe steht, wird es fest an Arm oder Schulter gepackt und in die Reihe gezerrt und schließlich geschimpft und angeschrien, gibt L an.
- L. sagt sie traue sich gar nie was fragen, da sie Angst habe vor ihm.
- Sie erzählt, wenn jemand aufs Klo muss fragt er ob es dringend ist und dann darf das Kind aber gehen.

M:

-Anfangs hat er beim Umziehen immer geschrien und auch M will keine Strumpfhose mehr an den Turntagen anziehen.

-Sie kam ohne Strumpfhose, mit dem Pullover verkehrt herum an und hat unter Tränen berichtet, dass Hr. S. sie so unter Druck setzt.

M gibt auch an, dass der Hr. S. oftmals die Kinder im Turnunterricht alleine im Turnsaal lässt.

J:

- Hr. S. setzt uns alle unter Druck und sagt: „ Ihr könnts des ja sowieso nicht dieses Spiel"
- J bekommt häufig Befreiungen der Mutter für den Turnunterricht -weil die Tochter in der Früh den Wunsch äußert und die Mutter anfleht, nicht mitturnen zu müssen.
- Auf das Ansprechen und Reflektieren der Mutter über die erzählten Vorfälle im Turnunterricht - läuft J schreiend, weinend ins Zimmer und verschließt sich komplett- sodass die eigene Mutter ihr Kind nicht mehr erkennt und ihr im Nachhinein jetzt bewusst ist, dass J im Turnunterricht vermutlich nicht unbegründet ständig abgemeldet werden wollte. Leider verschließt sich J total und gibt nichts Preis.
- Die Mutter beobachtete heimliche Bewegungsübungen die J machte- vermutl. die besagten Turnhausübungen die der Hr. S erteilt um es beim nächsten Mal besser zu machen.
- Der Mutter kommt vor als ob sich auch ein Konzentrations-, Interessens- und Leistungsabbau aufbaut in Hauptfächer wie Rechnen, Lesen,...

D:

- Laut seiner Mutter verschließt sich D bei diesem Thema komplett und gibt an, dass der Hr. S. sehr viel mit ihnen schreit und er oft lästig ist.

C:

Der Vater berichtet, dass C ihm geöffnet hat, dass sie sich vor ihm fürchtet, ungerne turnt, da er voll auf die Kinder (mit allen) schreit. Auch bei ihr habe Hr. S. fest an der Hand gezogen und nicht sofort ausgelassen, als sie „AUA" sagte.
Aussage des Vaters: Da gehört schleunigst was unternommen, das geht zu weit.

N u E - Zwillingsmädchen in der Klasse:
-verstehen es nicht warum sie auch noch Turnhausübungen bekommen
- Hr. S. ist laut, streng und gemein
- sein Schreien schüchtert beide ein, sodass sie nicht mehr gerne turnen und Zuhause mehrmals unter der Woche fragen, ob morgen turnen ist- wenn ja, seufzen beide.
N sagt: „ Ich mag es nicht so fest am Arm gepackt zu werden, kann er nicht einfach sagen, was ich machen soll, Mama ich folge ihm ja eh sofort"

- Hören oft die Aussage von Hr. S. — „Stell die ned so blöd an!"
- Auch andere Kinder hält er oftmals fest - aber z.B. J belächelt ihn dabei nur-J hat vermutlich eine höhere Toleranzgrenze
- Turnunterricht wird jeden MO u MI zuhause reflektiert und angesprochen
- N - er hat mich schon oft am Arm genommen, gestern (30.1) aber nicht
- E: mich hat er auch 1x fest gepackt
- Er sagt nichts normal - schreit immer auf uns ein

M:

Letztes Jahr als M. die Vorschule besuchte - war beim Ausflug zum A folgendes passiert:

M. hat sich von der Gruppe angeblich zu weit nach hinten entfernt, als der Hr. S. das mitbekommen hat, hat er sie laut angeschrien, geschimpft und wollte sie mittels Haare ziehen, dazu bewegen der Gruppe wieder nachzukommen. Als M. nach Hause gekommen ist, hat sie furchtbar geweint und meinte sie will nicht mehr zur Schule gehen. Nach mehrmaligen Nachfragen der Eltern, hat sie ihren Vater dann erzählt was passiert ist. Daraufhin habe der Vater sofort mit Direktorin Fr. P Kontakt aufgenommen, sie verwies ihn jedoch direkt an den Hr. S. Der Vater bedauert heute, nur telefonisch Kontakt mit dem ihm aufgenommen zu haben. Er hat damals alles abgestritten und ihn des Rufmordes beschuldigt. Daraufhin hat der Vater seiner Tochter zuliebe, um die Beschwerde nicht büßen zu müssen, die Sache nicht mehr weiter verfolgt.

- M. gibt an, jetzt keine Probleme mit dem Hr. S. zu haben und er zu ihr soweit nett ist, er jedoch wenn die Unterrichtseinheit von Sprachunterricht oder Turnen zu Ende geht, unter Zeitdruck und Stress gerät, dann wird er sehr laut und schimpft M., dass sie zu langsam ist und sie schneller tun soll."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen den oa. Bescheid erhob der Bf durch seinen ausgewiesenen Vertreter die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 28. Februar 2017, worin ua. ausgeführt wird.

„Der angeführte Bescheid wird in seinem gesamten Umfang angefochten, also insoweit die vorläufige Suspendierung vom Dienst vorgenommen wurde.

Vorausgeschickt werden kann, dass keine hinreichend bescheinigte Situation vorliegt, die die Annahme erlauben würde, die Belassung des Beschwerdeführers im Dienst würde wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährden, sodass die vorgenommene Suspendierung zu Unrecht erfolgt ist.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass selbst dann, wenn die Behauptungen, die im Schreiben der Klassenelternvertreter vom 08.02.2017 erhoben wurden, teilweise richtig sein sollten, gelindere Mittel ausreichen würden, um die Interessen des Dienstes ausreichend zu wahren.

Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass es bisher weder der Bezirksschulinspektor noch die Schulleiterin, Frau OSR H P der Mühe wert gefunden haben, den Beschwerdeführer mit den konkreten Vorwürfen zu konfrontieren und ihm die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.

Üblicherweise muss im Sinne einer ordnungsgemäßen Konfliktkultur verlangt werden, dass zunächst Vorwürfe von Eltern gemeinsam, d.h. im konkreten Fall zwischen Direktorin, Betroffenen und Klassenlehrer erörtert werden.

In der Folge ist es dann zweckmäßig zu derartigen Gesprächen auch die angeblich betroffenen Eltern zuzuziehen. Es ist jedenfalls rechtswidrig, unter Verletzung des rechtlichen Gehörs, d.h. also ohne jede Anhörung des Beschwerdeführers selbst, sofort mit einer Suspendierung vorzugehen, zumal, zumindest soweit es dem Beschwerdeführer bekannt ist, keinerlei tatsächliche Beweise für die Vorwürfe gibt und allgemein bekannt

sein sollte, dass Kinder im Volksschulalter, besonders die offensichtlich hauptbetroffenen Erstklässler, des Öfteren dazu neigen Situationen überzeichnet wiederzugeben.

Bevor auf die Vorwürfe im Einzelnen eingegangen wird, kann darauf hingewiesen werden, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich um ein gutes Verhältnis zu den Kindern bemüht ist.

Dies zeigt sich durchaus auch darin, dass er freiwillig außerhalb seiner Unterrichtsverpflichtung Veranstaltungen anbietet, die von den Kindern gerne angenommen werden.

So hat er im heurigen Schuljahr zwischen 30 und 35 Kinder in einem Schulchor geführt, vor Weihnachten hat ein Weihnachtssingen stattgefunden, für 07.03.2017 ist bereits eine Anmeldung für das Bezirksjugendsingen erfolgt.
Allein der Umstand, dass eine große Zahl von Kindern bereit ist, an dieser Veranstaltung teil-zunehmen, zeigt eindeutig, dass der Umgang des Beschwerdeführers mit den Schülerinnen und Schülern intakt sein muss, weil ansonsten sich wohl keine Kinder zu derartigen zusätzlichen Schulangeboten melden würden.

Auch hat der Beschwerdeführer immer wieder feststellen dürfen, dass Kinder, die von ihm aus der Klasse zum Turnunterricht abgeholt werden, sich gerade „darum reißen" ihm auf dem Weg zum Turnsaal und zurück die Hand zu geben, oft bilden sich hier Ketten mit mehreren Schülerinnen und Schülern.

Daran ist eindeutig zu erkennen, dass kein unangemessenes Verhalten gegenüber den Kindern durch den Beschwerdeführer erfolgt.

Noch am 20.01.2017 hat ein Mitarbeitergespräch zwischen dem Beschwerdeführer und der Schulleiterin stattgefunden.

Der Beschwerdeführer legt ein Gedächtnisprotokoll über dieses Gespräch vor, dem entnommen werden kann, dass nach den damaligen Angaben der Schulleiterin alles passen würde, die Kinder würden den Beschwerdeführer mögen, es gäbe auch keine Elternbeschwerden.

Vielmehr wurde sogar die Situation einer offensichtlich sehr wütenden Mutter besprochen, die sich zu einem Termin in der Schule angemeldet hat. Der Beschwerdeführer wurde ersucht, an diesem Gespräch teilzunehmen, weil bereits früher derartige Gespräche gut abgelaufen sind.

Im Lichte dieser Wahrnehmung durch die Schulleiterin, die allfällige Anstände bereits bei diesem Gespräch bekannt gegeben hätte, ist es daher völlig unverständlich, warum Vorwürfe von Eltern, die offensichtlich nicht durch Beweise hinterlegt wurden, ohne jede Anhörung sofort zu einer Suspendierung geführt haben. Im Interesse der Schulkultur wäre hier jedenfalls zunächst eine interne Klärung erforderlich gewesen, zumal gerade Erziehungsmaßnahmen, um es nochmals zu betonen, durchaus unterschiedlich wahrgenommen werden können.

Diese Vorgangsweise wäre auch deshalb angezeigt gewesen, als die verschiedenen Berichte der Kinder, wie noch zu zeigen sein wird, ganz offensichtlich von einer Person formuliert wurden und nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch die Fragen sehr suggestiv und einseitig formuliert wurden.

Sinnvoll wäre es, zunächst ein Gespräch zwischen den betroffenen Eltern, der Schulleiterin und dem Beschwerdeführer durchzuführen und dabei die weiteren Maßnahmen festzulegen. Erst dann, wenn dies nichts fruchten würde, wären allenfalls weitere Maßnahmen zumutbar.

Der Beschwerdeführer wurde erstmals am 03.02.2017 bei einem Gespräch mit der Direktorin damit konfrontiert, dass es angeblich Vorwürfe gegen ihn gibt, ohne dass es die Direktorin, wie es auch erwartet und verlangt werden kann, der Mühe wert fand, näher auf diese Vorwürfe einzugehen.
Ohne jede Begründung wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, eine Erklärung zu unterfertigen, nach der er es in der Zukunft zu unterlassen hat, Kinder körperlich und seelisch zu misshandeln.

Zu Unrecht verlangt wurde auch eine Tagesvorbereitung sowie das Unterlassen der Verwendung des Mobiltelefons im Unterricht.

Weil der Beschwerdeführer nach diesen Vorwürfen völlig perplex war, hat er die Verpflichtungserklärung unterfertigt.

Der Beschwerdeführer steht inhaltlich zu dieser Erklärung, betont allerdings, dass zur Unterfertigung keinerlei Anlass bestand, weil er ohnehin seinen Verpflichtungen in diesem Zusammenhang nachkommt und im Übrigen sich diese Verpflichtung bereits aus den allgemeinen Dienstpflichten ergibt.

Auch der Vorwurf der mangelnden Vorbereitung für den Unterricht trifft den Beschwerdeführer zu Unrecht, es gab in diesem Zusammenhang während seiner bereits langen Dienstzeit nie auch nur die kleinsten Probleme. Normalerweise telefoniert der Beschwerdeführer selbstverständlich nicht im Unterricht. Er war allerdings einmal Vertreter für die Schulleiterin und hatte dabei das Mobiltelefon mit in der Klasse. Die Schulleiterin hat ihn dabei während des Unterrichts angerufen und war dann unverständlicherweise erbost darüber, als er abhob.

Auf die Frage, was genau vorgefallen wäre, hat die Direktorin nur gemeint, sie hätte keinen Anlass hier zu diskutieren.

Am 10.02.2017 wurde dann der Beschwerdeführer während einer Turnsupplierung einer anderen Klasse von der Schulleiterin aufgefordert, nach der Stunde in ihre Kanzlei zu kommen, wo auch der Bezirksinspektor anwesend war.

Bei diesem Anlass wurde der nunmehr angefochtene Bescheid übergeben, nicht aber das Schreiben der Klassenelternvertreter, das offensichtlich Anlass für die vorgegebene Maßnahme war.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass allein der Umstand, dass die Schulleiterin auch nach Kenntnis der Beschwerden dem Beschwerdeführer noch zu Supplierungen in einer Turnstunde eingeteilt hat, eindeutig dokumentiert, dass sie selbst die Vorwürfe nicht für allzu gravierend hält, weil es ansonsten völlig unverantwortlich wäre, den Beschwerdeführer zu derartigen Verpflichtungen heranzuziehen.

Bei der Klasse, in der suppliert wurde, handelte es sich um eine 2. Klasse, die der Beschwerdeführer im Vorjahr unterrichtet hat, und zwar in der gleichen Weise. Diese Kinder freuen sich sehr, wenn sie wieder Gelegenheit haben, mit dem Beschwerdeführer zu turnen, was auch zeigt, dass seine Methoden nicht so verkehrt sein können.

Jedenfalls wurde auch bei dem Gespräch das Schreiben nicht übergeben, sondern lediglich daraus zitiert, dies allerdings auch, ohne dass dem Beschwerdeführer die Möglichkeit gegeben wurde, dazu Stellung zu beziehen, was aus den oben bereits angeführten Gründen zweifellos als eindeutig rechtswidrig angesehen werden muss.
Tatsächlich bemüht sich der Beschwerdeführer sehr um einen konfliktfreien Unterricht.

Er ermöglicht allen Kindern, die bereits umgezogen sind, zu spielen, zumeist werden sie auf-gefordert, zu versuchen, mit kleinen Bällen in den Basketballkorb zu werfen.

Zu Beginn des Schuljahres war dies für die Kinder sehr schwierig, bis Weihnachten haben es fast alle geschafft, den Korb zu treffen.

Nach diesem spielerischen Übergang werden die Kinder aufgefordert, sich in den Halbkreis zu setzen und werden die folgenden Übungen erklärt.

Für die Erklärungen hat sich der Beschwerdeführer immer Zeit gelassen, er kann ausschließen, dass er dabei geschrien hat. Die wesentlichen Aufforderungen werden nur durch Handzeichen erteilt.

Mit Sicherheit hat er auch keine Kinder bei den Übungen überfordert, er hat vielmehr immer gemeint, sie würden dies schon mit der Zeit lernen.

Sicher ist es aber vorgekommen, dass er manchen Kindern empfohlen hat, Übungen wie z.B. Liegestütz auch zuhause zu versuchen, dies allerdings mit Sicherheit nicht als „Hausaufgabe", sondern lediglich als wohlmeinende Empfehlung, damit die Übungen besser gelingen.

Tatsächliche Probleme hat es vor allem zu Beginn des Schuljahres beim Umziehen gegeben.

Ein Bub mit dem Namen A war nicht in der Lage, sich selbst anzuziehen, er hat insbesondere die Öffnungen der Kleidungsstücke nicht gefunden.

Zwei bis drei Wochen lang hat ihm der Beschwerdeführer selbst geholfen, dann ein anderes Kind, namens J, um Unterstützung gebeten.

Langsam wurde die Situation dann besser, bis es vor Weihnachten wiederum zu einer Verschlechterung gekommen ist.

J wurde wiederum als Hilfe herangezogen, es ist aber vorgekommen, dass der Beschwerdeführer selbst mit den Kindern vorging und mitgeteilt hat, dass er etwas weiter vorne im Gang warten wird.

Möglicherweise erfolgte diese Mitteilung etwas lauter, jedenfalls wurde das Kind daraufhin-gewiesen, das Anziehen zuhause zu üben, von einem schulreifen Kind kann erwartet werden, dass es in der Lage ist, sich selbständig im Turnunterricht umzuziehen.

Von dieser Problematik wurde auch die Direktorin informiert, offensichtlich ist der Bub ohnehin im Jänner in eine andere Schule gewechselt. Nach den Informationen, die dem Beschwerdeführer vorliegen, dürften massive familiäre Probleme der Grund gewesen sein. Möglicherweise waren diese Schwierigkeiten auch die Ursache für die offensichtlich vorliegenden Entwicklungsstörungen.

Nach den Weihnachtsferien musste der Beschwerdeführer feststellen, dass die Kinder bei weitem undisziplinierter als zuvor waren.

Anstatt sich in der Reihe für die Übungen anzustellen, liefen sie herum, obwohl sie vom Beschwerdeführer entsprechend aufgefordert wurden.

In derartigen Situationen ist es ein- bis zweimal vorgekommen, dass der Beschwerdeführer etwas lauter zur Ordnung rief. Diese Intervention hat allerdings keine Intensität angenommen, dass sie unerlaubt wäre, Drohungen wurden keine ausgesprochen.

Zu Gewaltanwendungen ist es nie gekommen.

Nach dem Ausscheiden von A hat ein anderes Mädchen mit Problemen beim Umziehen begonnen. Auch sie wurde darauf hingewiesen, dass es früher auch funktionierte, ohne dass zusätzlicher Druck aufgebaut wurde.

Ein zeitlicher Druck entstand allerdings dadurch, dass die Turnstunden am Ende eines Schultages stattgefunden haben. Weil viele Kinder zum Bus mussten, kann es durchaus sein, dass manche Schülerinnen und Schüler das als Stress empfunden haben.

Zusammenfassend muss daher gesagt werden, dass sich der Beschwerdeführer die gegen ihn erhobenen Vorwürfe in keiner Weise erklären kann.

Verständlich wäre lediglich, dass die Kinder seine Bemühungen falsch aufgefasst haben, eine widerrechtliche Vorgangsweise erfolgte nicht.

In einer funktionierenden Schulgemeinschaft kann erwartet werden, dass derartige Schwierigkeiten zunächst innerhalb des Lehrkörpers und dann auch gemeinsam mit den Eltern geklärt werden.

Der Beschwerdeführer war und ist jederzeit bereit, sein Verhalten anzupassen, sollte er tatsächlich einzelne Kinder aus deren subjektiver Sicht zu streng behandelt haben.

Ohne jedes Feedback von den Eltern oder der Direktorin ist es aber naturgemäß nur schwer möglich, Veränderungen des Verhaltens vorzunehmen.

Von diesen grundsätzlichen Überlegungen ausgehend, kann dem Schreiben der Klassenelternvertreter sowie den Protokollen über die angeblichen Aussagen einzelner Kinder Folgendes entgegengesetzt werden:

Ganz allgemein kann gesagt werden, dass im Schreiben, das offensichtlich vor allem von Frau B P verfasst wurde, die Geschehnisse ganz offensichtlich bewusst überzeichnet werden.

Insbesondere rechtfertigen die Schilderungen, wie im Einzelnen ohnehin darzustellen sein wird, mit Sicherheit nicht den Vorwurf einer Gewaltanwendung.
Es ist auch nicht vollziehbar, warum im Suspendierungsschreiben von Drohungen gesprochen wird, Ansatzpunkte dafür finden sich in keinem Protokoll.

Unverständlich ist auch, dass von der Schulleiterin angeblich behauptet wurde, dass es mit dem Beschwerdeführer schon öfters zu Problemen gekommen wäre.

Es wurde bereits oben dargestellt, dass er vielmehr immer wieder zu problematischen Situationen beigezogen wurde, was in einem derartigen Fall wohl nicht denkbar ist.

Es gab - mit einer Ausnahme, auf die sofort eingegangen wird - auch nie konkrete Vorwürfe.

Lediglich am Ende des Schuljahres 2014/2015 gab es einen Vorfall, der vom Beschwerdeführer nach wie vor anders als von der Direktorin beurteilt wird.

Der Beschwerdeführer hatte in einer ohnehin schon schwierigen Klasse ein etwas verhaltens-auffälliges Mädchen zu unterrichten.

Am Schulschluss wollte ihm dieses Mädchen ein Kuvert mit für den Beschwerdeführer zunächst unbekannten Inhalt übergeben, und zwar zu einem aus Sicht des Beschwerdeführers etwas ungünstigen Zeitpunkt. Die ganze Klasse war bereits aufgestellt, um in den Turnsaal zu gehen.

Der Beschwerdeführer meinte daher, das Mädchen möge doch das Billet zunächst behalten und ihm erst später, also zu einem besseren Zeitpunkt übergeben.

Dieses Ersuchen wurde vom Kind nicht akzeptiert. Das Mädchen hat vielmehr das Billet mehrfach auf den Tisch gelegt, es wurde dann aufgefordert, es zurückzunehmen.

In der Folge gab es dann Beschwerden darüber, dass der Beschwerdeführer nicht einmal bereit ist, Geschenke anzunehmen.

Dazu muss auch ergänzt werden, dass der Beschwerdeführer mit einem Dank nicht gerechnet hat, zumal er bereits bei dem vorangegangenen Schulfest von der Klasse verabschiedet und eine Kleinigkeit geschenkt erhalten hat.

Dieser Vorwurf trifft ihn zu Unrecht. Er ist nach wie vor der Auffassung, dass auch Kinder lernen müssen, für derartige Übergaben, die ihnen erkennbar wichtig sind, einen passenden Zeitpunkt abzuwarten.

Was schließlich die Eltern der 1a Klasse betrifft, ist für den Beschwerdeführer nach wie vor unverständlich, warum nicht insbesondere von der Klassenvertreterin schon zu Beginn des Schuljahres das Gespräch mit ihm gesucht wurde, wenn die Vorwürfe, die Kinder würden bereits längere Zeit unter seinem Turnunterricht leiden, den Tatsachen entsprechen sollten.

Subjektiv war und ist der Beschwerdeführer der Meinung, seinen Turnunterricht angemessen zu gestalten. Er wäre allerdings natürlich bereit, noch mehr Rücksicht zu nehmen, wenn ihm auch nur annähernd die Probleme mitgeteilt würden.
Auch die Klassenlehrerin, Frau F, hat ihm lediglich zu Beginn des Schuljahres darauf hingewiesen, dass sich die Kinder vor ihm fürchten würden. Dies wurde vor allem darauf zu-rückgeführt, dass die Kinder, die frisch vom Kindergarten kamen, offensichtlich nicht gewohnt waren, mit einem Mann zu arbeiten.

In der Folge gab es dann keine weiteren Hinweise mehr, sodass der Beschwerdeführer zu Recht zur Auffassung gelangen konnte, dass im Wesentlichen alles in Ordnung ist.

Den Berichten der einzelnen Kinder kann Folgendes entgegnet werden:

Zunächst erscheint es durchaus verständlich, dass die Berichte in der Weitergabe an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers anonymisiert wurden.

Es bringt allerdings das Problem mit sich, dass der Beschwerdeführer natürlich nicht beurteilen kann, um welche Kinder es sich hier handelt. Er ist daher, was manche Vorfälle betrifft, auf Mutmaßungen angewiesen.

Bezeichnet ist vor allem, dass diese Berichte nicht, was zweifellos sinnvoll wäre, von den einzelnen betroffenen Eltern formuliert wurden, sondern, was einerseits die Form, andererseits aber auch die Diktion betrifft, offensichtlich von einer Person, wahrscheinlich Frau P, formuliert wurden.

Im Hinblick auf die Gliederung der Aussagen muss auch davon ausgegangen werden, dass Frau P immer ganz bewusst nach bestimmten Situationen, insbesondere beispielsweise dem Nehmen am Handgelenk nachgefragt hat. Es ist durchaus möglich, dass einzelne Kinder ohne derartige konkrete Fragen solche Situationen gar nicht geschildert hätten.

Jedenfalls ist auf Grund der durchgehenden Formulierung davon auszugehen, dass hier einzelne Vorfälle bewusst aufgebauscht und für den Beschwerdeführer negativ geschildert wurden.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit ist den einzelnen Aussagen Folgendes zu entnehmen, wobei bei gleichlautenden Vorwürfen nicht immer darauf eingegangen wird:

1. Kind:

Der Beschwerdeführer kann nicht beurteilen, ob die Kinder tatsächlich Angst vor ihm haben. Sein Eindruck zeigte ihm etwas Anderes, zumal auch Kinder, die krank waren, sich immer wieder zu ihm setzten und die Erlebnisse erzählten, ohne irgendwie gehemmt zu wirken.

Es ist mit Sicherheit nie vorgekommen, dass Kinder angeschrien wurden, weil sie etwas nicht können. Fallweise mag es sein, dass seitens des Beschwerdeführers etwas lauter Ordnung im Turnsaal eingefordert wurde. Ähnliches gilt für das Anziehen in der Garderobe.

Denkbar ist, dass derartige Aufforderungen eines Mannes für die Kinder besonders eindringlich erschienen, weil sie offensichtlich nicht gewohnt sind, in der Gruppe mit Männern zu arbeiten.
Ausschließen kann der Beschwerdeführer, dass er jemals einem Kind vorgeworfen hat, es möge sich nicht so blöd anstellen. Er hat lediglich - und dies nicht im Turnunterricht, sondern beim Anziehen - gemeint, die Kinder mögen sich nicht so (ohne Verwendung des Wortes blöd) anstellen, weil er den Eindruck hatte, die Kinder würden bewusst langsam sein.

Auch der Vorwurf, die Kinder würden fest am Handgelenk genommen werden, ist mit Sicherheit nicht richtig. Anzumerken ist hier, dass die Vorwürfe schon deshalb übertrieben erscheinen, weil bei keinem Kind irgendwelche Druckspuren verblieben.

Richtig ist lediglich, dass Kinder, die betont undiszipliniert waren, an der Schulter wieder in die Reihe zurückgeschoben, manchmal auch an der Hand hingeführt wurden.

Der Beschwerdeführer schließt aber aus, dabei jemals Gewalt angewendet zu haben. Richtig ist, dass er nicht losließ, wenn Kinder weiter versuchen, außerhalb der Reihe zu bleiben.

Ausdrücklich ist zu betonen, dass diese Maßnahmen weit von jeder Gewaltanwendung waren.

Es ist im Turnunterricht nie vorgekommen, dass Kinder zu weinen begannen, sodass auch dieser Vorwurf unrichtig ist.

Was das Sitzen auf der Bank betrifft, wurde dies nie als Strafe eingesetzt.

Es ist allerdings immer wieder vorgekommen, dass manche Kinder während der Spiele aggressiv wurden, so haben manche bewusst anderen Kindern einen Ball ins Gesicht geworfen.

In derartigen Fällen wurden sie vom Beschwerdeführer aufgefordert, kurze Zeit auf einer Bank Platz zu nehmen, um die Aggressivität abzubauen.

Als Strafe wurde dies nie verstanden und auch nie kommuniziert.

Auch der Hinweis auf das Lernen zu Hause wurde mit Sicherheit nie so gegeben. Sollte dies von den Kindern tatsächlich in diese Richtung verstanden worden sein, tut dies dem Beschwerdeführer leid, es wurde darauf bereits oben eingegangen.

Auf Grund der Schilderungen beim 2. Kind geht der Beschwerdeführer davon aus, dass es sich hier um A handelt. Dieser war, wie bereits oben ausgeführt, tatsächlich nicht in der Lage, sich alleine anzuziehen, es kam auch immer wieder vor, dass er die Socken nicht mehr anzog.

Diese Schwierigkeiten sind allerdings auf die mangelnde Schulreife und mit Sicherheit nicht auf das Verhalten des Beschwerdeführers zurückzuführen.

Hinsichtlich der Vorwürfe des 3. Kindes kann auf das oben Gesagte verwiesen werden.

Was das aufs Klo gehen betrifft, sind die Behauptungen für den Beschwerdeführer unverständlich. Im Turnunterricht darf jedes Kind sofort aufs WC gehen, wenn es das Bedürfnis dazu hat.
Sollte auf den Sprachunterricht angespielt werden, wird dort tatsächlich nachgefragt, ob es wirklich dringend sein muss, dies vor allem deshalb, weil fallweise viele Kinder hintereinander das WC aufsuchen.

Seitens der Schulleiterin wird überhaupt die Auffassung vertreten, dass auch die Volksschüler in der Lage sein sollten, bis zur nächsten Pause zu warten.

Auch die Behauptungen des 4. Kindes sind in dieser Form nicht richtig. Natürlich kann es sein, dass auf Grund des Zeitdrucks am Ende des Schultages (Bus) fallweise Kleidungsstücke falsch angezogen werden. Die Kinder werden grundsätzlich nicht im Turnsaal alleine gelassen, es kann lediglich vorkommen, dass beispielsweise Schüler oder Schülerinnen aufgefordert werden, sich zu beeilen, wenn sie dort besonders lange brauchen. Dafür muss der Beschwerdeführer kurzfristig den Turnsaal verlassen.

Auch die Behauptungen des 5. Kindes sind in dieser Form sicher nicht richtig, es kann generell auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Der Beschwerdeführer hat mit Sicherheit nie gemeint, die Kinder würden dieses Spiel sowieso nicht können. Vorgekommen ist allerdings, dass bei Spielwünschen daraufhingewiesen wurde, dass derartige Spiele erst in höheren Klassen gespielt werden.

Ähnliche Überlegungen gelten für die Kinder 6. bis 9.

Es ist nochmals zu betonen, dass die Kinder hier offensichtlich vieles falsch verstehen oder die Antworten nur mit konkreten Fragen zu erklären sind.

Beispielsweise zeigt die Formulierung „hat mich schon oft am Arm genommen, gestern aber nicht" eindeutig, dass hier konkret nach derartigen Vorfällen gefragt wird. Es kann also nicht beurteilt werden, ob die Kinder derartige Vorfälle von sich aus gesagt hätten.

Die Schilderungen des 10. Kindes, die auf Grund ihrer Konkretheit vom Beschwerdeführer eindeutig zugeordnet werden können, zeigen ganz eindeutig, dass es ganz offensichtlich

darum geht, sein gesamtes Verhalten negativ zu interpretieren und alles massiv aufzubauschen, ohne ihm auch nur ansatzweise die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu geben.

Was den Ausflug zum A betrifft, wurde das Mädchen, um das es hier geht, tatsächlich zurückgezogen. Es ging allerdings nicht darum, der Gruppe nachzukommen. Vielmehr hat sich dieses Kind, wie andere auch, zu nahe einer Maschine genähert. Um es aus der Gefahrenzone zu ziehen, wurde es, nachdem Aufforderungen nichts halfen, am Rücken angefasst und zurückgezogen. Selbstverständlich wollte der Beschwerdeführer das Kind nicht an den Haaren ziehen. Weil es sehr lange Haare hat, kann es allerdings sein, dass der Beschwerdeführer auch die Haare, und zwar unabsichtlich, erwischt hat.

Dieser Vorfall wurde tatsächlich telefonisch erörtert, wobei der Beschwerdeführer seine Sicht der Dinge dargestellt hat und darüber unangenehm berührt war, dass ihn der Vater lediglich vehement mit Vorwürfen konfrontiert hat, ohne seine Sicht der Dinge anzuhören.
Eine Beschuldigung wegen Rufmord gab es nicht, es stimmt allerdings, dass der Beschwerdeführer meinte, er müsse sich nicht alles gefallen lassen.

Bezeichnend ist allerdings, dass selbst dieser Vater schildert, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich nett ist, was mit den Behauptungen der anderen Kinder überhaupt nicht in Einklang zu bringen ist. Dies zeigt also, dass die Vorwürfe, was die Stunden selbst betrifft, offensichtlich bewusst stark aufgebauscht werden.

Der Zeitdruck am Ende der Stunde ist richtig, es gibt natürlich auch Aufforderungen an die Kinder, schneller zu werden. Um den Druck herauszunehmen, beginnt der Beschwerdeführer bereits 10 Minuten vor dem Läuten mit dem Umkleiden, diese Zeitspanne sollte an sich ausreichend sein.

Bereits oben wurde daraufhingewiesen, dass die Frage, was laut ist, sehr subjektiv ist.

Alles in Allem muss daher wiederholt werden, dass die einzelnen Vorwürfe offensichtlich bewusst massiv aufgebauscht werden.

Es wäre ohne weiteres möglich, alle Schwierigkeiten in einem schulinternen Gespräch zu erörtern und auch zu lösen.

Eine einstweilige Suspendierung ohne einen derartigen Versuch und ohne dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zu geben, sein Verhalten nach einem derartigen Gespräch zu reflektieren und zu ändern, ist mit Sicherheit widerrechtlich.

Nochmals ist zu wiederholen, dass allein der Beschwerdeführer trotz Kenntnis der Vorwürfe durch die Schulleiterin zum Supplieren in einer 2. Klasse eingeteilt wurde, eindeutig zeigt, dass hier massiv übertrieben wird.

Es gibt Zeugen, die bestätigen können, dass der Beschwerdeführer im üblichen Rahmen mit den Kindern umgeht und auch Konflikte ordnungsgemäß löst.

Es wäre jedenfalls erforderlich gewesen, dass der Schulinspektor, bevor er eine derart massive Maßnahme wie eine vorläufige Suspendierung verhängt, zumindest versucht, die Vorwürfe, die offensichtlich von einer Seite kommen, durch weitere Beweisaufnahmen zu überprüfen.

Wenn schon, was ohnehin unverständlich ist, dem Beschwerdeführer keine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird, dann wäre es jedenfalls notwendig gewesen, mit weiteren Vertreterinnen des Lehrkörpers, mit denen der Beschwerdeführer ständig zusammenarbeitet, die Richtigkeit der Vorwürfe abzuklären.

Dass dies nicht geschehen ist, macht den Bescheid jedenfalls mangelhaft, sodass eine sofortige Aufhebung erforderlich ist.

Konkret beruft sich der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang auf die Lehrerinnen C A, E A und U M.

Frau A ist Klassenlehrerin der 4b, der Beschwerdeführer unterrichtet in dieser Klasse Sachunterricht, Musik und Englisch.

Frau A bestätigt, dass es keinerlei Beschwerden beim Elternsprechtag gab.

Sie hat auch beobachtet, dass der Beschwerdeführer zweimal pro Woche mit den Kindern der 1a Klasse zum Turnen vorbei gegangen ist. Dabei konnte sie wahrnehmen, dass alle Kinder fröhlich und auch Hand in Hand mit dem Beschwerdeführer unterwegs waren.

Die Behauptungen, dass alle Kinder nur mehr Angst vor dem Turnunterricht haben, sind mit dieser Beobachtung nicht in Einklang zu bringen.

Frau E A ist Lehrerin der Vorschule und hat des Öfteren gemeinsam mit dem Beschwerdeführer den Turnunterricht abgehalten.

Sie kann bestätigen, dass der Unterricht völlig normal und gut abgelaufen ist und auch keinesfalls von verschreckten Kindern ausgegangen werden kann.

Auch Frau U M hat immer wieder beobachtet, dass die Kinder fröhlich und Hand in Hand mit dem Beschwerdeführer zum Turnunterricht gegangen sind.

Letztlich beruft sich der Beschwerdeführer auch auf die Einvernahme der Frau N M, die Mutter eines Schülers ist, der jetzt die 2. Klasse besucht und im Vorjahr vom Beschwerdeführer in Turnen unterrichtet wurde.

Die Adresse der Genannten ist dem Beschwerdeführer nicht bekannt, liegt allerdings in der Schule auf.

Der Sohn der Zeugin, M, besuchte im Schuljahr 2015/16 die erste Klasse und wurde vom Beschwerdeführer in Turnen unterrichtet.

Nach Aussage der Mutter ging das Kind sehr gerne in den Turnunterricht, es gab keinerlei Probleme.

Weil sich die Methoden des Beschwerdeführers nicht geändert haben, zeigt dies ebenfalls, dass die Vorwürfe, die insbesondere von Frau P erhoben werden, völlig überzogen sind und - ohne weitere tatsächliche Nachweise - nicht geeignet sind, eine vorläufige Suspendierung des Beschwerdeführers zu rechtfertigen.

Der Beschwerdeführer betont nochmals, dass er in diesem Schuljahr - wie auch immer bisher - seine Dienstverpflichtungen gewissenhaft erfüllt hat. Soweit es tatsächlich zu Problemen gekommen sein sollte, was ausdrücklich bestritten wird, ist der Beschwerdeführer bemüht, noch mehr als bisher auf die jeweilige Befindlichkeit der Kinder Rücksicht zu nehmen.

Zusammenfassend stellt der Beschwerdeführer daher den

Antrag:

Dieser Beschwerde möge Folge gegeben und die vorläufige Suspendierung mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Der Landesschulrat für Oberösterreich legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 8. März 2017 zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Bescheid der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission beim Landesschulrat Oberösterreich vom 23. März 2017 wurde die vorläufige Suspendierung nicht aufrecht erhalten.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Sachverhalt im Wesentlichen völlig unbestritten ist, nur eine Rechtsfrage zu klären war und die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung auch nicht beantragt wurde.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. sowie I.4. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich aus dem Akt, weshalb sich eine detaillierte Beweiswürdigung erübrigte.

III.

III.1. Gemäß § 80 Abs. 1 LDG 1984 ist ein Landeslehrer vom Dienst zu suspendieren, wenn durch seine Belassung im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen der Schule oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Gemäß § 29 Abs. 1 LDG 1984 ist der Landeslehrer verpflichtet, die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

III.2.1. Im vorliegenden Fall sprach die belangte Behörde gegen den Bf mit Bescheid vom 10. Februar 2017 eine vorläufige Suspendierung gemäß § 80 LDG aus, der in einem Brief einer Elternvertreterin, worin Sachverhaltsschilderungen betreffend den Unterrichtsstil des Bf angeführt waren, vorgeworfene Dienstpflichtverletzungen des Bf zugrunde lagen. Zusammengefasst handelte es sich dabei um massives, unbegründetes Schreien, die Ausübung massiven psychischen Drucks auf Schülerinnen und Schüler, das bei den Betroffenen Angstzustände hervorgerufen haben soll, bis zur Ausübung körperlicher Gewalt in Form harten Anfassens und Festhaltens. Dass derartige Verhaltensweisen den Vorgaben des § 29 LDG zuwiderlaufen, bedarf keiner gesonderten Erörterung. Eine zeitlich konkrete Zuordnung von den vorgeworfenen Ereignissen enthielt jener Brief allerdings nicht, sondern umfasste weitgehend das gesamte laufende Wintersemester 2016 / 2017.

Mit Bescheid der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission beim Landesschulrat für Oberösterreich vom 23. März 2017 wurde die vorläufig verhängte Suspendierung nicht aufrecht erhalten, wobei hier zwar die Verdachtsmomente als ausreichend erkannt wurden, jedoch die Intensität der vorgeworfenen Verfehlungen nicht als derart massiv angesehen wurden, dass eine dauerhafte Suspendierung vom Dienst unumgänglich wäre.

Nachdem aber zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich die Maßnahme nicht mehr aufrecht ist, ist nicht über deren Aufhebung, sondern über deren Rechtmäßigkeit abzusprechen; dies auch unter dem Aspekt der im Zuge der mit der Suspendierung verbundenen Bezugskürzung für den Bf, weshalb von einer Beschwer auszugehen sein wird.

III.2.2. Nun soll zunächst angemerkt werden, dass beim Bf – allein schon aus seinen eigenen im Beschwerdeschriftsatz enthaltenen Ausführungen – die den Schülerinnen und Schülern gegenüber gebotene Wertschätzung vermisst werden muss. Insbesondere dürfte es ihm an pädagogischer Sensibilität mangeln, was zu

Verhaltensweisen führte, die wohl der Klärung in einem Disziplinarverfahren bedürfen.

Anzumerken ist aber auch, dass im vorliegenden Fall offensichtlich das Gespräch betreffend die den Vorwürfen zugrundeliegenden Vorkommnisse nicht mit ihm gesucht wurde, sondern in außer-Acht-Lassung des jede zielorientierte Konfliktlösung bedingenden Grundsatzes „audeatur et altera pars“ (Auch die andere Seite muss gehört werden) die vorläufige Suspendierung ausgesprochen wurde ohne dem Bf die Möglichkeit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Nun gibt es durchaus verschiedene denkbare Situationen, in denen die Schulaufsicht ohne unnötigen Aufschub und ohne Beachtung gelinderer Mittel mit einer vorläufigen Suspendierung einzuschreiten hat; jedoch bedingt dies nicht nur eine Schwere der vorgeworfenen Dienstpflichtverletzung, sondern auch eine möglichste Konkretisierung der Verdachtsmomente, die ein Verbleiben des Lehrers im Dienst bzw. dessen weiteren Kontakt mit Schülerinnen und Schülern nicht zulassen.

Die im in Rede stehenden Elternbrief angeführten Verdachtsmomente, die zeitlich über das Wintersemester verstreute Vorfälle zum Inhalt haben, hatten per se nicht zu einem Eingreifen der Schulleitung bzw. der Schulaufsicht geführt. In Anbetracht der mangelnden zeitlichen und teils auch inhaltlichen Konkretisierung im Rahmen des Elternvertreterbriefes, die betreffend die Schwere der in Verdacht stehenden Verfehlungen jedenfalls ein Mindestmaß erreichen muss, hätte es zur Rechtfertigung der Maßnahme der Suspendierung entsprechender Erhebungen bedurft, die für jene ausreichende Konkretisierung zu sorgen im Stande gewesen wären.

III.3. Nachdem die vorläufige Suspendierung mit Bescheid vom 23. März 2017 nicht aufrecht erhalten wurde, über die Rechtmäßigkeit Feststellungen zu treffen. In diesem Sinn war in Stattgabe der Beschwerde spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pree